

**Zweite Änderungsvereinbarung**  
**zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

im Folgenden: „**IDS**“

**Präambel**

Zwischen der AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der IDS wurde am 10. April 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch beigefügte Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“). Nach § 3 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung jedoch nur für andere Gewinnrücklagen zu. Diese Abweichung im Wortlaut soll mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung entsprechend behoben werden.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

**1. Neufassung von § 3 (Verlustübernahme) des Vertrags**

§ 3 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

**2. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen**

Der weitere Inhalt des Vertrags bleibt unverändert.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



.....  
Renate Wagner  
Mitglied des Vorstands



.....  
Dr. Keve Kovács  
Prokurist

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services



.....  
Dr. Wolfgang Dietl  
Geschäftsführer



.....  
Gerhard Krautstrunk  
Prokurist

**Anlage:**

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014

**Änderungsvereinbarung**  
**zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals Allianz AG), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

im Folgenden: „**IDS**“

**Präambel**

Am 10.04.2002 haben die **AZ-SE** (damals noch firmierend als Allianz AG) und die IDS mit Wirkung zum 01.01.2002 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**BGV 2002**“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2002 unverändert in Kraft. Seit der Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

**1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2002**

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

**2. Fortgeltung des BGV 2002 im Übrigen**

Der weitere Inhalt des BGV 2002 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



Dr. Jung  
Mitglied des Vorstands



Dr. Ress  
Prokurist

München, den 7/3/14

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services



Dr. Dietl  
Geschäftsführer



Haun  
Geschäftsführer

**Anlage:**

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.04.2002

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München

im folgenden: „IDS“

### **§ 1**

#### **Beherrschung durch die AZ-AG**

1. Die IDS unterstellt die Leitung Ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IDS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung**

1. Die IDS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die IDS kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### § 4

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

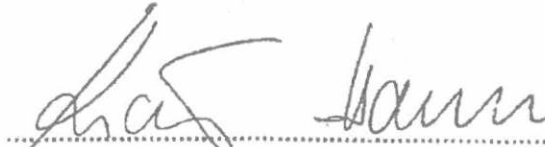
1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der IDS abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IDS und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund

berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der IDS zusteht.

München, den 10.4.2002

 ppa. Hier  
Allianz Aktiengesellschaft

München, den 10/04/02

 IDS GmbH  
IDS GmbH - Analysis and Reporting Services